

VERHANDLUNGSVERFAHREN

für die Konzession der Führung der Gastronomie-Fläche am Südtirol-Auftritt Expo Milano 2015

CIG-Kodex: 6094900696

WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

1. AUSGANGSLAGE

Die **Export Organisation Südtirol**, in Folge als **EOS** bezeichnet, setzt die Teilnahme des Landes Südtirol an der Weltausstellung Expo Milano 2015 um, welche vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 2015 stattfinden wird.

Die Präsentation Südtirols erfolgt auf 78 m² entlang des „Cardo“ und richtet sich am Thema „Touch Balance“ aus. Innerhalb dieser Fläche ist unter anderem ein kleines Restaurant vorgesehen mit voraussichtlich sieben (7) Tischen à vier (4) Stühlen sowie 12-20 Stehplätzen. Diese Fläche befindet sich im Genehmigungsverfahren vor der Expo Milano 2015 Direktion, der Sanitätseinheit und der Commissione di Vigilanza Integrata – CVI.

2. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Gegenstand der Ausschreibung ist die **Konzession an Dritte der Führung der Gastronomie-Fläche am Südtirol-Auftritt Expo Milano 2015**.

Die Konzession versteht sich als Tätigkeit, welche vom Konzessionär in eigenem Namen, aber zu Gunsten und anstelle der EOS ausgeführt wird.

Der im Betreff genannte Dienst muss von Seiten des Zuschlagsempfängers unter Einhaltung der im vorliegenden Dokument festgelegten Bestimmungen ausgeführt werden.

3. LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Dauer der Konzession ist folgende:

01.05.2015 – 31.10.2015

4. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Mindestöffnungszeiten der Gastronomie-Fläche am Südtirol-Auftritt Expo Milano 2015 sind wie folgt festgesetzt: täglich (inklusive Sonn- und Feiertage) von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Im Bereich dieser Mindeststundenzahl kann die **EOS** Änderungen auf Grund von eingetretenen Erfordernissen schriftlich mitteilen.

5. VERPFLICHTUNGEN ZU LASTEN DES KONZESSIONÄRS

Die Speisekarte muss kalte Speisen, einfache warme Speisen, die schnell zubereitet sind, sowie Desserts beinhalten. Wo möglich, müssen Südtiroler Qualitäts- und Markenprodukte verwendet werden. Mindestens ein Gericht soll auch Apfel enthalten.

Themenwochen-Partner, wie z.B. Südtiroler Markenspeck, müssen für die jeweilige Woche in ein Gericht eingebaut werden.

Die Getränkekarte muss kalte Getränke, warme Getränke und alkoholische Getränke beinhalten. Wein muss über das Südtiroler Weinkonsortium zu handelsüblichen Preisen eingekauft werden.

Der Konzessionär muss:

- a) sämtliche Geräte für das Betreiben einer Gastronomie aufbringen; im Speziellen geht es um: Kühlzellen und -truhen, Herdplatten (ggf. Induktionsplatten), Spülmaschine, Wasserkocher, Eiswürfelmaschine, Warmhaltegeräte, Töpfe, Pfannen und Küchenutensilien;
- b) sämtliches Geschirr im weitesten Sinne stellen: Teller, Besteck, Gläser (in geeigneter Anzahl);
- c) ein in funktionales „Orderman“-System stellen;
- d) ein POS-Gerät zur Verfügung zu stellen (dieses muss verpflichtend über das Bankinstitut Banca Intesa laufen);
- e) das Personal in geeignetem Maße einzustellen (Köche, Kochgehilfen, Abspüler, Servicekräfte) und für dessen Unterkunft und Verpflegung sorgen; es entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen der **EOS** und dem Personal, welches den Dienst versieht; das Personal wird vom Konzessionär angestellt und arbeitet unter dessen alleiniger Verantwortung;
- f) für die reibungslose Funktion im Gastronomiebereich der Südtirol-Präsentation sorgen (auch, was die Hygiene- und Abfallbestimmungen der Expo anbelangt);
- g) dafür Sorge tragen, dass die eigenen Mitarbeiter während des Dienstes die von der **EOS** ausgewählte Messebekleidung (noch zu definieren) nach den geltenden Richtlinien tragen;
- h) für den Ankauf der für den Ablauf der Tätigkeit erforderlichen Geräte und Güter und für sämtliche Ausstattungen, die nicht zu jenen gehören, welche von der **EOS** zur Verfügung gestellt werden, sorgen;
- i) alle Gesetzesbestimmungen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und im Bereich der Lebensmittelhygiene, sowie die eventuellen zusätzlichen Vorschriften, welche von Expo SPA erlassen werden, befolgen;
- j) eine (1) Mahlzeit pro Tag für jeden festen Standmitarbeiter (Hostessen und Stewards (max. 7), 2 Bergretter oder -führer) garantieren;
- k) laut Expo-Reglement 8,00 % aller Einnahmen an die Expo SPA abzuführen.

Der Konzessionär ist berechtigt auch Sponsoring-Abkommen einzugehen (im Rahmen der Expo-Richtlinien, der bereits bestehenden Partnerschaften der **EOS** und auf jeden Fall nur in Absprache mit dem Team Expo der **EOS**).



Die **EOS** stellt die Arbeitsflächen samt Waschbecken, Theke mit Kühlpudel, Abzugshaube, Tische und Stühle für das Restaurant zur Verfügung. Die **EOS** trägt zudem die Miete für den Stand sowie die Abgaben für Wasser, Elektrizität, Reinigung der für das Publikum zugänglichen Standfläche und sorgt für die Akkreditierung aller Mitarbeiter. Alle anderen Ausgaben und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Durchführung des Dienstes gehen zu Lasten des Konzessionärs.

6. VERANTWORTUNG DES KONZESSIONÄRS

Der Konzessionär muss eine Versicherung für die Risiken bezüglich der Führung des Dienstes (Zivilrechtliche Haftung gegenüber Drittpersonen und Dienstleistern) mindestens für die unten angeführten Beträge abschließen:

- für jeden Schadensfall: Euro 3.000.000;
- pro Person: Euro 3.000.000;
- für Sachschäden: Euro 3.000.000.

Die Kopie der Versicherungspolizze, dem Original gleichlautend, muss vor der Vertragsunterzeichnung bei der **EOS** hinterlegt werden.

7. GRUNDBETRAG DER AUSSCHREIBUNG

Der Grundbetrag der Wettbewerbsausschreibung entspricht **5,00 %** des durch die Führung der Gastronomie-Fläche am Südtirol-Auftritt Expo Milano 2015 getätigten Umsatzes.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Dienstleistung ohne Überschneidungen zwischen Vergabestelle und Konzessionär. Es besteht deshalb nicht die Pflicht der Abfassung des Einheitsdokuments für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI).

Die zusätzlichen Sicherheitskosten aus Interferenzen sind gleich Euro 0,00 (Null).

8. GEBÜHR

Die Gebühr, welche vom Zuschlagsempfänger angeboten und im Vertrag festgelegt wurde, muss innerhalb des letzten Werktages jeden Monats, mit Bezug auf den Umsatz des vorhergehenden Monats, beim Schatzmeister der **EOS** (Banca popolare di Sondrio - IBAN IT23 Q 05696 11600 000004070X01) eingezahlt werden.

Im Falle einer verspäteten Einzahlung ist der Konzessionär ohne Notwendigkeit einer Aufforderung verpflichtet, die Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit zu bezahlen. Der Zinssatz entspricht dem um fünf Prozentpunkte erhöhten und zum Zeitpunkt der Zahlungsfrist gültigen EURIBOR-Satz auf 6 Monate

9. KAUTION

Der Konzessionär muss als Garantie für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen sowie für die Schadenersatzleistungen infolge der Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen eine Kaution in Höhe von **Euro 10.000.-** mittels Versicherungspolice leisten.

10. VERBOT DER ÜBERTRAGUNG ODER DER UNTERPACHT

Dem Zuschlagsempfänger ist es untersagt, ohne schriftliche Ermächtigung der **EOS** den Dienst, gänzlich oder teilweise zu übertragen oder in Unterpacht weiterzugeben.

Nicht genehmigte Übertragung und Unterpacht lösen den Vertrag auf und berechtigen die **EOS** zur Selbsthilfeausführung, mit Entschädigung aller Kosten.

11. AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

Die **EOS** kann in folgenden Fällen die Auflösung des Vertrages verlangen:

- in Falle einer Dienstleistung, welche bezüglich Qualität und Menge den vertraglichen Bestimmungen nicht entspricht;
- im Falle von Betrug, von grober Fahrlässigkeit, von Übertretung bei der Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen und Bedingungen (Art. 1662 des Z.G.B., Absatz 2);
- im Falle von Firmenabtretung, von Auflassung der Tätigkeit, oder im Falle von präventivem Zwangsvergleich, von Zahlungsaufschub und von darauffolgender Beschlagnahme oder Pfändung zu Lasten des Zuschlagsempfängers oder im Falle von Konkurs;
- im Falle von nicht genehmigter Unterpacht und/oder ganzer oder teilweiser Übertragung der Führung;
- wenn das gute Betragen in Zusammenhang mit der Ausübung des gastgewerblichen Dienstes, verletzt wird.

Mit der Aufhebung des Vertrages wird die **EOS** den Dienst zu Lasten des nichterfüllenden Konzessionärs, welchem die von der **EOS** entstandenen Kosten sowie entgangene oder geringere Einnahmen angerechnet werden, an Dritte in Auftrag geben.

Die **EOS** behält sich das Recht vor den Vertrag aufzulösen, und zwar in folgenden Fällen:

- aus Gründen öffentlichen Interesses;
- falls es unmöglich ist, laut den Bestimmungen der Art. 1463 und 1464 des Z.G.B., den Vertrag für Vorfälle, für welche sie nicht verantwortlich gemacht werden kann, zu erfüllen.

Dem Konzessionär ist es erlaubt, jederzeit ohne Leistung von Schadensersatzzahlungen und ohne Entrichtung einer wie auch immer gearteten Pönale vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss der **EOS** mittels Einschreiben mit Rückantwort mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 2 (zwei) Monaten mitgeteilt werden.

Im Falle der Vertragsaufhebung aus irgend einem Grund und am Vertragsende kann der Zuschlagsempfänger keinerlei Ansprüche auf dem Geschäftswert geltend machen.

Weiters wird keine Rückerstattung für Einrichtung und Geräte, welche Eigentum des Zuschlagsempfängers sind, durchgeführt.

12. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Für die Teilnahme am Verfahren müssen die Bieter die allgemeinen Anforderungen nach Art. 38, GVD Nr. 163/2006 erfüllen.

Die Teilnahme an vorliegendem Verfahren gilt, im Sinne des Art. 23-bis, Absatz 2, LG Nr. 17/1993 als Erklärung zum Besitz der von der staatlichen Gesetzgebung vorgegebenen allgemeinen Anforderungen. Zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren und Minimierung des Aufwandes zu Lasten der Wirtschaftsteilnehmer sowie um Rechtsstreitigkeiten entgegenzuwirken, wird die Vergabestelle, gemäß Art. 23-bis, Absatz 1, LG Nr. 17/1993, die Überprüfung der allgemeinen Anforderungen auf den Zuschlagsempfänger beschränken und nach Bewertung der Angebote durchführen.

13. ART DER AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes nach Art. 83, GVD Nr. 163/2006.

Die Zahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden, wird nach Durchführung einer umfangreichen Marktrecherche auf 7 beschränkt.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf der Grundlage folgender Kriterien ermittelt:

Qualität: 50/100 Punkte

Preis: 50/100 Punkte

14. BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung ergibt sich aus der Summe der für die nachfolgend beschriebenen Kriterien vergebenen Punktezahlen:

Qualität

- A) Kurzkonzzept über die Führung des Restaurants – 20 Punkte
- B) Angaben zur Speise- und Getränkekarte – 15 Punkte
- C) Angaben über Quantität und Qualität (Ausbildung, Erfahrung, Belastbarkeit) des eingesetzten Personals – 15 Punkte

Für eine homogene Vergabe der Punktezahlen für das Element „Qualität“, vergibt die technische Kommission für jedes Kriterium, nach eigenem Ermessen, einen Bewertungskoeffizienten nach folgender Staffelung:

- sehr gut	1,00
- gut	0,70
- ausreichend	0,50
- genügend	0,20
- ungenügend	0,00

Preis

D) Preis – 50 Punkte

Für die Vergabe der Punktezahl für das Element „Preis“ wird folgende Formel angewandt:

$$P_i = O_i / O_{\max} * P_{\max}$$

- O_{\max} = höchster angebotener Prozentsatz auf den Umsatz
- O_i = angebotener Prozentsatz auf den Umsatz
- P_i =Punktezahl für das konkrete Angebot
- P_{\max} = Höchstpunktezahl

15. ERSTELLUNG DES ANGEBOTS

Die Bieter müssen, bei sonstigem Ausschluss, die unten angeführten in italienischer oder deutscher Sprache abgefassten Unterlagen in einem geschlossenen Umschlag, innerhalb **Montag, 26.01.2015, 16.20 Uhr**, an folgende Adresse zukommen lassen:

**EOS – Export Organisation Südtirol
der Handelskammer Bozen
Südtiroler Straße 60
I - 39100 Bozen
z.H. Direktor Hansjörg Prast**

Der Umschlag kann zwischen 9.00-12.00 Uhr und 14.30-16.20 Uhr werktags (von Montag bis Freitag) direkt abgegeben werden oder mittels Postdienst, bei ausschließlicher Risikoübernahme vonseiten des Absenders, verschickt werden.

Der **Hauptumschlag** ist so zu schließen, dass eindeutig festgestellt werden kann, dass der vom Bieter verschlossene Umschlag im ursprünglichen Zustand erhalten ist, und dass jegliche Verfälschung des Inhalts ausgeschlossen werden kann.

Der Hauptumschlag ist außen mit der Firmenbezeichnung und dem Rechtssitz des Bieters, sowie mit folgendem Hinweis: „Führung der Gastronomie-Fläche am Südtirol-Auftritt Expo Milano 2015 - ANGE-BOT – NICHT ÖFFNEN“ zu beschriften.

Im Umschlag müssen vorliegende Wettbewerbsbedingungen, unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter des Bieters auf jeder Seite, als volle und bedingungslose Annahme des gesamten Inhaltes, enthalten sein.

Besagter Umschlag muss zudem zwei geschlossene Umschläge enthalten, welche außen mit der Firmenbezeichnung und dem Rechtssitz des Bieters bzw. Absenders und jeweils mit der Aufschrift:

- **Umschlag A – Technisches Angebot**
- **Umschlag B – Wirtschaftliches Angebot**

zu beschriften sind.

Auch obige Umschläge sind so zu schließen, dass eindeutig festgestellt werden kann, dass der vom Absender verschlossene Umschlag im ursprünglichen Zustand erhalten ist, und dass jegliche Verfälschung des Inhalts ausgeschlossen werden kann.

Umschlag A – Technisches Angebot

In dem Umschlag muss das technische Angebot, bestehend aus einem Bericht, welcher die unter Punkt BEWERTUNGSKRITERIEN - Qualität, Buchstaben A) bis C), angeführten Sachverhalte zum Gegenstand hat:

- Kurzkonzzept über die Führung des Restaurants;
- Angaben zur Speise- und Getränkekarte;
- Angaben über Quantität und Qualität des eingesetzten Personals.

Das technische Angebot darf, bei anderweitigem Ausschluss, keine wirtschaftlichen Elemente beinhalten.

Umschlag B – Wirtschaftliches Angebot

In dem Umschlag muss das wirtschaftliche Angebot enthalten sein, welches auf dem von der Vergabestelle vorgegebenen **Vordruck Anlage 1 Angebotsformular** zu erstellen ist, wobei folgende Vorschriften einzuhalten sind:

- der Vordruck muss vollständig ausgefüllt, vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterschrieben und gemäß den geltenden Bestimmungen mit Stempelmarke versehen sein;
- dem Angebot ist eine Kopie eines gültigen Personalausweises des Unterzeichners beizulegen;
- bedingte Angebote oder Angebote, welche Vorbehalte jedweder Art beinhalten, sind nicht zugelassen;
- das Unternehmen darf nur ein einziges Angebot unterbreiten, Alternativen sind nicht zugelassen.

Das wirtschaftliche Angebot muss einem mit zwei Kommastellen angegebenen Prozentsatz (%) des durch die Führung der Gastronomie-Fläche am Südtirol-Auftritt Expo Milano 2015 getätigten Umsatzes entsprechen und darf, bei sonstigem Ausschluss, **nicht unter 5,00 %** desselben Umsatzes liegen.

16. ABLAUF DES VERFAHRENS

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote, ernennt die Vergabestelle eine technische Kommission, welche für die Bewertung der technischen Angebote zuständig ist.

Der Verfahrensverantwortliche überprüft am **Dienstag, 27.01.2015, um 15.00 Uhr**, in einer öffentlichen Sitzung im Sitz der **EOS**, die ordnungsgemäße Einreichung der Angebote, öffnet die Hauptumschläge und leitet die technischen Angebote der technischen Kommission zur Bewertung in geheimen Sitzungen weiter.

Nach Abschluss der Prüfung der technischen Angebote übermittelt die Kommission dem Verfahrensverantwortlichen eine vorläufige, sich aus der technischen Bewertung ergebende, Rangliste.

Daraufhin werden die wirtschaftlichen Angebote in einer öffentlichen Sitzung, welche bekanntgegeben wird, geöffnet und die daraus resultierende Rangliste den Bietern mitgeteilt.

Bei Angeboten, welche die gleiche Gesamtpunktzahl aufweisen, wird der Zuschlag dem Angebot erteilt, das eine höhere Punktzahl für das Element „Qualität“ bekommen hat. Wenn auch die Punktzahl für das Element „Qualität“ gleich ist, entscheidet das Los.

17. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Vorbehaltlich der sonstigen, in diesen Wettbewerbsbedingungen angeführten Ausschlussgründe, werden vom Verfahren jene Bieter ausgeschlossen, welche Angebote einreichen, in denen Einwände und/oder Vorbehalte bezüglich der Bestimmungen dieser Wettbewerbsbedingungen geäußert werden, bzw. die Bedingungen unterliegen oder die unvollständig sind.

18. PROVISORISCHER ZUSCHLAG

Die Zuschlagserteilung wird in jedem Fall erst mit der Anordnung des Direktors der Vergabestelle endgültig und wird wirksam, nachdem sichergestellt wurde, dass der Zuschlagsempfänger die Anforderungen nach Art. 38, GVD Nr. 163/2006 erfüllt.

Nach endgültigem Zuschlag sorgt die Vergabestelle für die gesetzlichen Erfüllungen gemäß Art. 79 Absatz 5 ff., GVD Nr. 163/2006.

Die Zuschlagserteilung ist für den Zuschlagsempfänger unverzüglich verbindlich, für die Vergabestelle wird sie es erst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

19. VORBEHALT DER AUFTRAGSVERGABE

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn nur ein Angebot im Wettbewerb verblieben ist oder wenn keines der eingereichten Angebote hinsichtlich des Vertragsgegenstandes gemäß Art. 81, Abs. 3 GVD 163/2006 günstig oder geeignet erscheint.

20. VERTRAGSABSCHLUSS

Nach Ablauf von mindestens 35 Tagen nach der Übermittlung der letzten Mitteilung über die endgültige Zuschlagserteilung, schließt die Vergabestelle den Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger ab.

21. VERFAHRENSVERANTWORTLICHER

Verantwortlich für gegenständliches Verfahren ist Dr. Andrea Zabini, Direktor des Amtes für die Verwaltung der Sonderbetriebe der Handelskammer Bozen.

22. DATENSCHUTZ

Die im Rahmen des Verfahrens gesammelten Daten werden im Sinne von Art. 13, GVD Nr. 196/2003, „Datenschutzkodex“, ausschließlich im Rahmen dieser Ausschreibung verarbeitet.

23. VERHALTENSKODEX

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an die Verhaltensregeln laut Verhaltenskodex des Personals der EOS zu halten, welcher auf der Internetseite der EOS veröffentlicht ist (www.eos-export.org)